

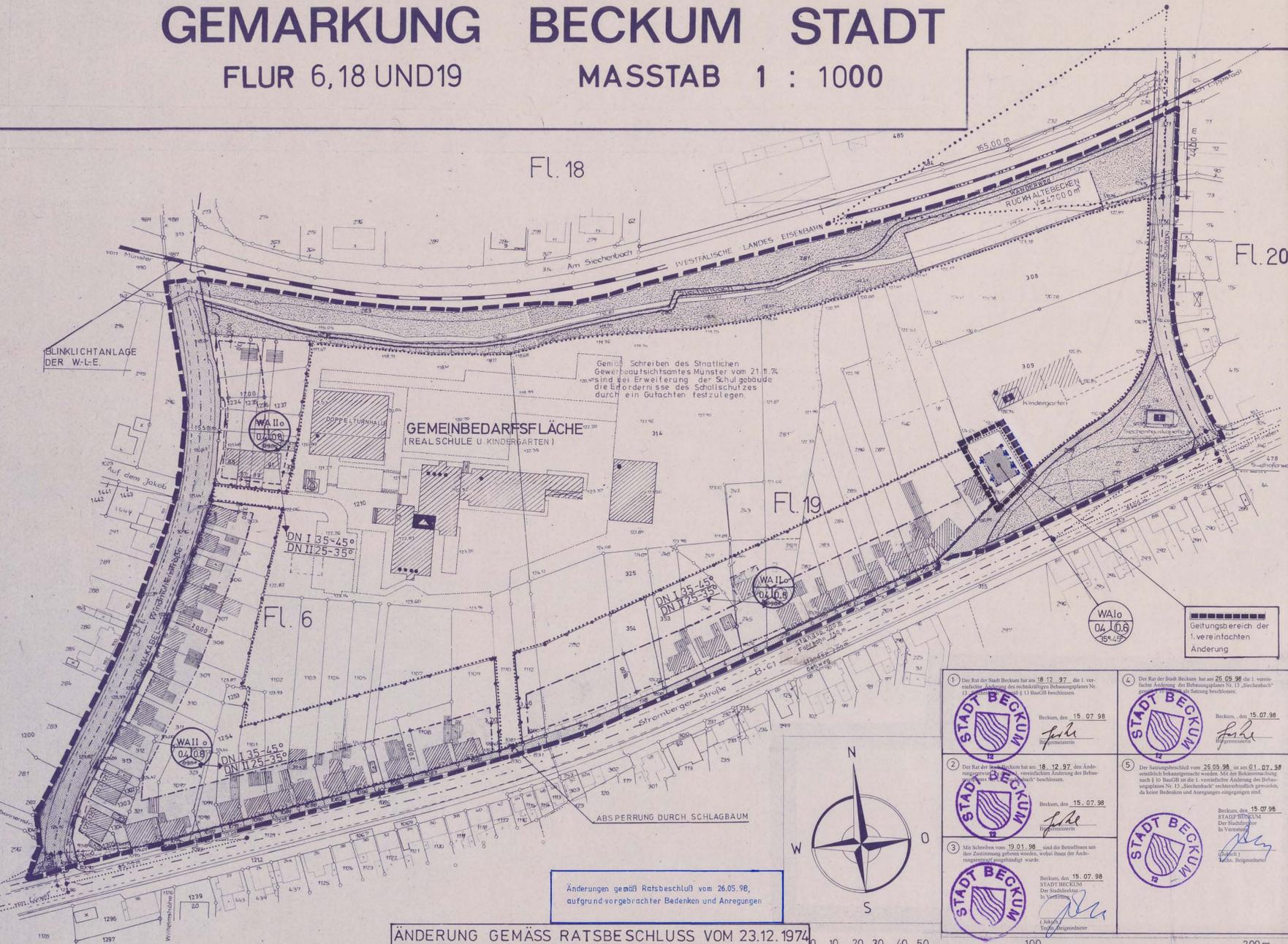
BEBAUUNGSPLAN NR.13 Siechenbach

1. vereinfachte Änderung

GEMARKUNG BECKUM STADT

FLUR 6,18 UND 19

MASSTAB 1 : 1000



ÄNDERUNG GEMÄSS RATSBE SCHLUSS VOM 23.12.1974
AUFGRUND VORGEBRACHTER BEDENKEN
UND ANREGUNGEN

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 26.05.98,
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen

1. Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.97 die 1. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“ beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.97 die Änderung genehmigt, die die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“ mit dem Hinweis gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG die Beachtung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG erfolgt.

3. Mit Schreiben vom 19.01.98 sind die Bedenken von der Zustimmung getrennt worden, wobei ihnen der Ausnahmerechtsanspruch nicht zugebilligt wurde.

4. Der Rat der Stadt Beckum hat am 26.05.98 die 1. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“ beschlossen.

5. Der Rat der Stadt Beckum hat am 01.07.98 die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“ mit dem Hinweis gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG die Beachtung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Gemäß §§ 2, 9, 10 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), §§ 4, 28 Gemeindeordnung NW vom 11.08.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 (GV NW S. 218), § 103 BauO NW vom 27.01.1970 (GV NW S. 373), § 4 der 1. Durchführungverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der 3. DVO zur Änderung der 1. DVO zum BBauG vom 21.04.1970

LEGENDE:

FÜR BAULINIEN, BÜCKREIEN UND ANDERE BEGRENZUNGSLINIEN, DIE ZAHLENMÄSSIG NICHT FESTLEGEN SIND, IST DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES PLANES MASSGEBEND.

BESTAND:

- VORHANDENE FLURSTÜCKGRENZE
- FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE WOHNBÄUDE MIT UND OHNE HAUSNUMMER
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSBAUDE

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG
- SICHTDREIECKE BEWUCHS MAXIMAL 70 cm ÜBER STRASSENOKERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN (SICHTDREIECK WLE)
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE: WA = ALLG. WOHNBEIET
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÜMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- KIRCHE
- UNIFORMERSTATION
- SCHULE
- 10 KV-KABEL UNTERIRDISCH VORGEBENHIEREDRÜCKUNG BIS ZU 70 cm HOCH
- GARAGEN KÜNNEN VON DER BAULINIE ZURÜCKWEICHEN
- II 2 VOLLGESCHOSSE (HÜCHTRENZE)
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL BET 2 GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL BET 2 GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- DACHNEIGUNG BET 1 GESCHOSSIGEN BEBAUUNGSNUTZUNG BET 2 GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- BREMPEL MAXIMAL 30 cm
- BET BAUVORHABEN DIE WENIGER ALS 60 m VON DER BAHNHOFSERRICHTE WERDEN, SIND DIE BAUVORLAGE VOR ERSTELLUNG DER GENEHMIGUNG DER W-1-B ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- DACHNEIGUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Rechtsgrundlagen zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs 1 Gesetz vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 158)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 219)
- Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 665 – GOV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 489)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV NW S. 710)

STADT BECKUM

Übersichtsplan der Stadt Beckum

Hergestellt aus der Topographischen Karte - M 1 : 25.000 - und herausgegeben durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1985 - Kontrollnummer 578/85 - vervielfältigt durch die Stadt Beckum.

BEBAUUNGSPLAN NR.13 "SIECHENBACH"

IM SINNE DES § 30 BAUGB

Maßstab: 1 : 1000

Rechtsverarb seit: 18.7.1975
Geändert: 23.12.1974
Gezeichnet:

AUFGESTELLT: STADTPLANUNGSAMT BECKUM, 18.8.1974

ORIGINAL

Die Glocke vom 1.6.1989
STADT BECKUM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 1.6.89
Gestaltungssatzung

Der Rat der Stadt Beckum für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“ vom 25.4.1989

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1984 (GV NW S. 475/50V NW 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsvereinbarungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (1985/87) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Siechenbach“. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan schwarz gestrichelt umrandet. Der Planungszug ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen
Die gestalterischen Festsetzungen werden nur für die im Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete getroffen.
Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden 35 - 45°
Dachneigung bei zweigeschossigen Gebäuden 25 - 35°
Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht zulässig.
Die Dachaufbauten müssen sich in ihrer Ausführung den Proportionen des Daches anpassen und mindestens einen Abstand von jeweils 1,50 m vom Übergang einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf maximal nur die Hälfte der Gesamtlänge des Daches betragen.
Bei zweigeschossigen Gebäuden ist ein Dremel von maximal 30 cm zulässig. Garagen sind in Art und Material den Baukörper anzupassen.
In Bereich der Sichtdreiecke ist ein Bewuchs von maximal 70 cm über Straßenebene zulässig.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Festsetzungen gemäß § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die gestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 13 „Siechenbach“, der gemäß Ratsbeschluss vom 23.12.1974 als Satzung beschlossen wurde, außer Kraft.

SIEHE GESTALTUNGSATZUNG VOM 25.4.1989

<p>1. Der Rat der Stadt Beckum hat am 3.7.1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet SIECHENBACH beschlossen.</p> <p>Der Beschluss ist am 21.7.1969 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. NIENKEMPER Bürgermeister</p>	<p>3. Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Beckum, den 19.3.1975</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. KOKLMANN</p>	<p>5. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 14.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG. Die Beachtung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG erfolgt.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. KRAUSE (Dipl.-Ing. Krause) (Tech.-Beigeordneter)</p>	<p>7. Der Rat der Stadt Beckum hat am 23.12.1974 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. NIENKEMPER Bürgermeister</p>	<p>9. IM VERBINDUNG MIT § 8 (2) SATZ 3 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 2.6.1975</p> <p>(DS)</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage</p> <p>GEZ. RICHTER REG.-U.BAURAT</p>
<p>2. Aufgestellt gem. den §§ 2 Abs. 1.3 BBauG vom 23.6.1960, § 3 der 1. DVO NW zum BBauG</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. DRESSLER Dressler Stadtbauleiter</p>	<p>4. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.9.1974 den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. NIENKEMPER Bürgermeister</p>	<p>6. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 12 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 22.10.1974 bis 22.11.1974 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. KRAUSE (Dipl.-Ing. Krause) (Tech.-Beigeordneter)</p>	<p>8. Der Rat der Stadt Beckum hat am 23.12.1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. NIENKEMPER Bürgermeister</p>	<p>10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 18.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 18.7.1975 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Beckum, den 30.12.1974</p> <p>(DS)</p> <p>GEZ. KRAUSE (Dipl.-Ing. Krause) (Tech.-Beigeordneter)</p>